

Dienstreise

Ist ein Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte in einem anderen Ort und außerhalb seiner Privatwohnung beruflich tätig, so liegt eine Dienstreise vor. Vorübergehend bedeutet, dass der Dienstreisende wieder in seine Wohnung oder in seine Firma zurückkehren muss. Überschreitet die Dienstreise drei Monate, gilt der auswärtige Tätigkeitsort als neue regelmäßige Arbeitsstätte. Als Dienstreisen gelten auch Fahrten zwischen mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten für den gleichen Arbeitgeber. Eine Dienstreise ist von einer Einsatzwechseltätigkeit und einer Fahrtätigkeit abzugrenzen.

Kosten, die durch eine Dienstreise entstehen, gelten als Reisekosten (Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwand) und können durch den Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden. Erstattet der Arbeitgeber entstandene Kosten nicht, so kann der Arbeitnehmer die Aufwendungen im Rahmen seiner jährlichen Steuererklärung als Werbungskosten bei den Einkünften aus unselbständiger Arbeit geltend machen. Von Bedeutung ist, dass die Dienstreise nahezu ausschließlich aus beruflichen Gründen unternommen wurde. Werden nebenbei auch private Ziele, wie zum Beispiel ein anschließender Urlaubsaufenthalt, verfolgt, so gefährdet dies die Qualifikation der Reisekosten als Aufwendungen im Rahmen einer Dienstreise.

Stand, 07.06.2006

Grenzgänger INFO e.V. Telefon +49 (0) 76 21 50 83 Telefax +49 (0) 76 21 50 85